

## Corona-Update 50 vom 15.09.2021

Aktuell sind wir im  
Farbstatus grün.

Liebe Eltern, liebe Lehrkräfte,

ab heute beleben wir das wöchentliche Corona-Update.

Hier informieren wir Sie über Änderungen und stellen Ihnen den aktuellen Farbstatus dar.

Mit diesem können Sie Regelungen im Musterhygieneplan nachlesen.

Das CKT besteht gerade aus Oliver Grube (Elternschaft) und Roberto Heuer (GF).

Beratend sind folgende Lehrkräfte tätig: Anne Jäkel, Susanne Kollenberg (3a), Annette Siegrist (3b)

Anna Meyer zu Venne (3b)

Das Coronateam des Hortes besteht aus: Dana Wollenhaupt und Mara Pallacz

## Änderungen der 6. Verordnung SARS-CoV-2

Der Senat von Berlin hat auf Vorlage von Gesundheitssenatorin Dilek Kalayci die Sechste Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen. Diese wird voraussichtlich am 18. September 2021 in Kraft treten.

Folgend die wesentlichen Änderungen.

### Einführung eines 2G-Optionsmodells:

- Die Verordnung ermöglicht es, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen unter der 2G-Bedingung zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen der Verordnung zu erlangen. Diese Möglichkeit ist in der Verordnung beispielsweise bei Veranstaltungen, für Dienstleistungen, in der Gastronomie sowie im Kultur- und Sportbereich gegeben.
- Unter der 2G-Bedingung dürfen nur Geimpfte und Genesene eingelassen werden. Das gilt auch für das Personal. Die 2G-Bedingung kann auch für einzelne Tage oder begrenzte Zeiträume genutzt werden.
- Das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises ist bei der Anwesenheitsdokumentation verpflichtend zu erfassen. Auf die Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen hinzuweisen.
- Soweit die 2G-Bedingung gilt, besteht keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und keine Maskenpflicht.
- Die Zulassung von Großveranstaltungen darf eine Auslastung von bis zu 100 Prozent umfassen, maximal aber 25.000 zeitgleich anwesende Personen.

### Ergänzung der Regelung zur Durchführung der Durchföhrung der Briefwahl:

- In bestimmten Briewahllokalen kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes von der Maskenpflicht für negativ Getestete abgesehen werden.

Änderung der Vorgaben für die Maskenpflicht in Krankenhäusern: Die FFP2-Masken-Pflicht gilt für das Personal in Krankenhäusern nur bei der unmittelbaren Versorgung vulnerabler Patientengruppen. Sonst sind medizinische Gesichtsmasken zu tragen.

Die Geltungsdauer der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird bis zum 15. Oktober 2021 verlängert.

Den Link dazu finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1125917.php>

Quelle: Presse- und Informationsamt des Landes Berlin, [pressestelle@sengpg.berlin.de](mailto:pressestelle@sengpg.berlin.de)

## Info - Maskenstatus

Sehr geehrte Schulträgerinnen und Schulträger, sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in der Sitzung unseres Hygienebeirats am 31.08.2021 wurde die Thematik der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske diskutiert und insbesondere mit den medizinischen Expertinnen und Experten beraten. Im Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses wird folgende Anpassung vorgenommen:

- Verlängerung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske von (ursprünglich) den ersten vier Unterrichtswochen nunmehr **bis zum 03.10.2021**
- Darüber hinaus gibt es eine Anpassung, die den Bereich Sport betrifft:
- die Sporthallengröße, die für das gemeinsame Sporttreiben von zwei Klassenverbänden ausschlaggebend ist, wurde angepasst von ursprünglich 1000 m<sup>2</sup> auf 500 m<sup>2</sup>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr/Euer Corona-Krisenteam

